

Fächern, in denen eine schriftliche Prüfung stattgefunden hat, nur für eines derselben und zwar nur dann zulässig, wenn dem Prüfling in einem anderen dieser Fächer mindestens das Gesamtpredikat *Summa* zuerkannt werden konnte.

4. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zu bestimmen, daß die Wiederholung derselben erst nach Verlauf von sechs Monaten erfolgen darf.

5. Die Prüfungsgebühren betragen 30 Mk. und sind vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

6. Ein Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung wird nur denjenigen Prüflingen ausgestellt, welche sie bestanden haben. Es erhält unter der Bezeichnung der Anstalt die Überschrift:

„Zeugnis der Reife für Prima“

und ist zu zeichnen: „Die Prüfungskommission“ mit der Unterschrift des Direktors und der Lehrer, welche die Prüfung abgehalten haben. Im übrigen gelten für die Ausfertigung die Vorschriften betreffs der Reisezeugnisse für fremde Prüflinge (Anlage B zur Ordnung der Reifeprüfung vom 27. Oktober 1901) in sinnessprechender Anwendung. Insbesondere ist die Beurteilung der in den einzelnen Prüfungsfächern nachgewiesenen Kenntnisse jedesmal mit einem der unter 3 angegebenen vier Predikate — ohne Zusatz — abzuschließen. Angewandt ist, welche Schriftsteller vorgelegt worden sind und auf welche Gebiete sich die Prüfung in der Mathematik erstreckt hat.

Nach Vorstehendem wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Direktoren Ihres Aufsichtsbezirktes mit Beifügung versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Stuhl.

Ausfertigung von Zeugnissen der Reife für Prima.

Berlin, den 10. Juli 1903.

Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, welche mit der Verlegung in die Prima ihren Schulbesuch abschließen, haben mehrfach bei dem Eintritt in den gewöhnlichen Beruf, z. B. bei der Meldung zur Fortpfeifführungsprüfung, an Stelle des gewöhnlichen Abgangszeugnisses ein besonderes „Zeugnis der Reife für Prima“ vorzulegen.